Anlage 6 zu
Drucksache Nr. 58/2018
öffentlich

Stadt Hechingen

Habitatpotentialanalyse
Erfasssung der Zauneidechse
und überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes ‚Helle'
in Hechingen – Sickingen

26.04. 2018

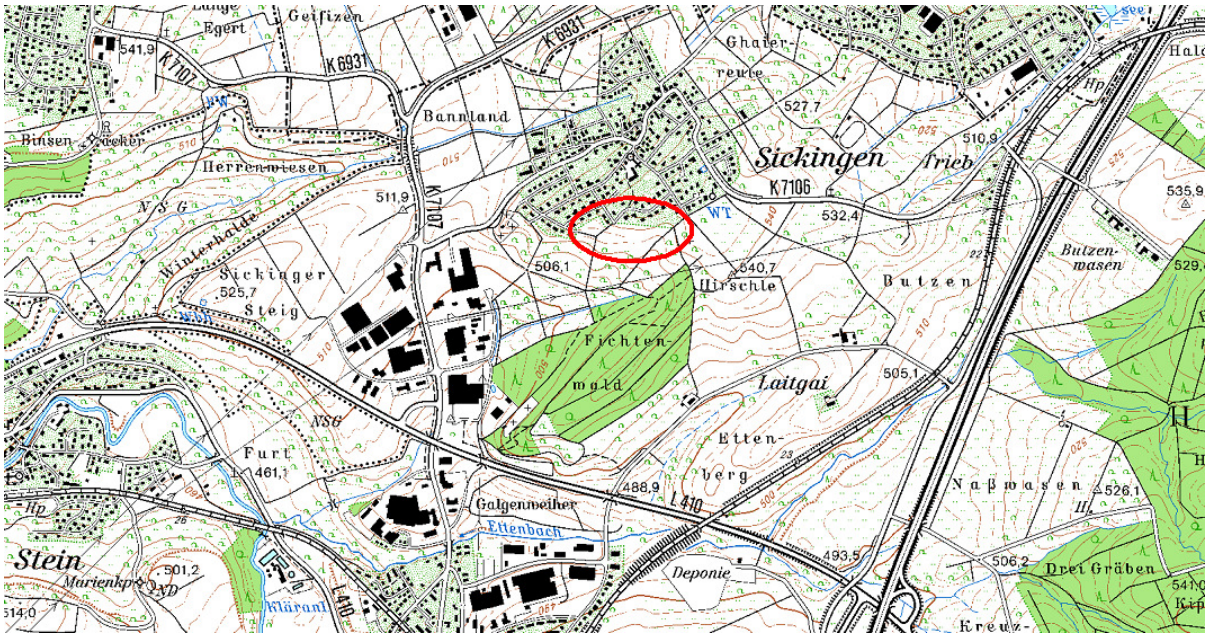

Büro Grüllmeier
Landschaft.Freiraum.Siedlung

Dipl.- Ing. Horst Grüllmeier
Freier Landschaftsarchitekt
http://gruellmeier-lfs.de

Blücherstraße 19
72762 Reutlingen

fon 07121. 136 38 05
fax 07121. 136 38 09
buero@gruellmeier-lfs.de

Gesamtbearbeitung
Horst Grüllmeier

Bearbeitung Fauna
Andreas Nunner, Bioplan
Grabenstr. 40
72070 Tübingen

Inhalt

1 Anlass und Inhalt der landschaftsplanerischen Untersuchung 3

2 Lage des Plangebietes 4

3 Bestandssituation 5

4 Bewertung der Habitate 6
4.1 Habitatpotenziale im Hinblick auf Vorkommen von Brutvogelarten 6
4.2 Habitatpotenziale im Hinblick auf Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 6

5 Untersuchungen zur Zauneidechse 8

6 Umweltauswirkungen der Planänderung 9
6.1 Hinweise zur Bewertung 9
6.2 Merkmale des Vorhabens 9
6.3 Standort des Vorhabens 11
6.4 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen 12

7 Zusammenfassung 13

1 Anlass und Inhalt der landschaftsplanerischen Untersuchung

Im vorhandenen Baugebiet ‚Helle' in Hechingen-Sickingen soll eine gem. Bebauungsplan ausgewiesene private Grünfläche auf Flurstück 401/6 zu einer Fläche für Wohnbebauung entsprechend der übrigen Bauflächen im Gebiet umgewandelt werden (s. Stadt Hechingen, Satzung zum Bebauungsplan ‚Helle' 1. Änderung)

Für die vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes sind die artenschutzrechtlichen Belange gemäß §44 BNatschG zu berücksichtigen.
Im vorliegenden Fall erfolgte eine Einschätzung zu potentiellem Vorkommen artenschutzrelevanter Tierarten in Form einer Habitatpotentialanalyse. Hierzu wurde die betroffene Fläche am 6.3.2018 hinsichtlich folgender Kriterien begutachtet:
- vorhandener Habitatstrukturen im Plangebiet und des unmittelbaren Umfeldes
- naturräumliche Verbreitung der planungsrelevanten Arten

Die Relevanzprüfung am 6.3.2018 ergab einen weiterführenden Untersuchungsbedarf zum Vorkommen der Zauneidechse. Hierzu erfolgten zwei weitere Begehungen im April.
Das Ergebnis der ergänzenden Untersuchung zur Zauneidechse wird im folgenden Bericht mit aufgenommen (Kap. 5).

Neben den artenschutzrechtlichen Belangen werden potentiell erhebliche Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Schutzgüter gem. §2 (1) UVPG und §1(6) BauGB überschlägig abgeschätzt.

2 Lage des Plangebietes

Das Baugebiet ‚Helle' liegt im Süden von Sickingen am leicht nach Süden geneigten Hang.
Die betroffene Grünfläche befindet sich im Nordwesten des Baugebietes im Bereich der Schubertstraße / Ecke Hofackerstraße.
Die Planänderung betrifft das neu abgegrenzten Flurstück 401/6, einer Teilfläche des ursprünglichen Flurstückes 401/3.
Die folgenden Planausschnitte zeigen den Bebauungsplan von 2009 sowie die geplante Planänderung mit Stand vom 6.11.2017.

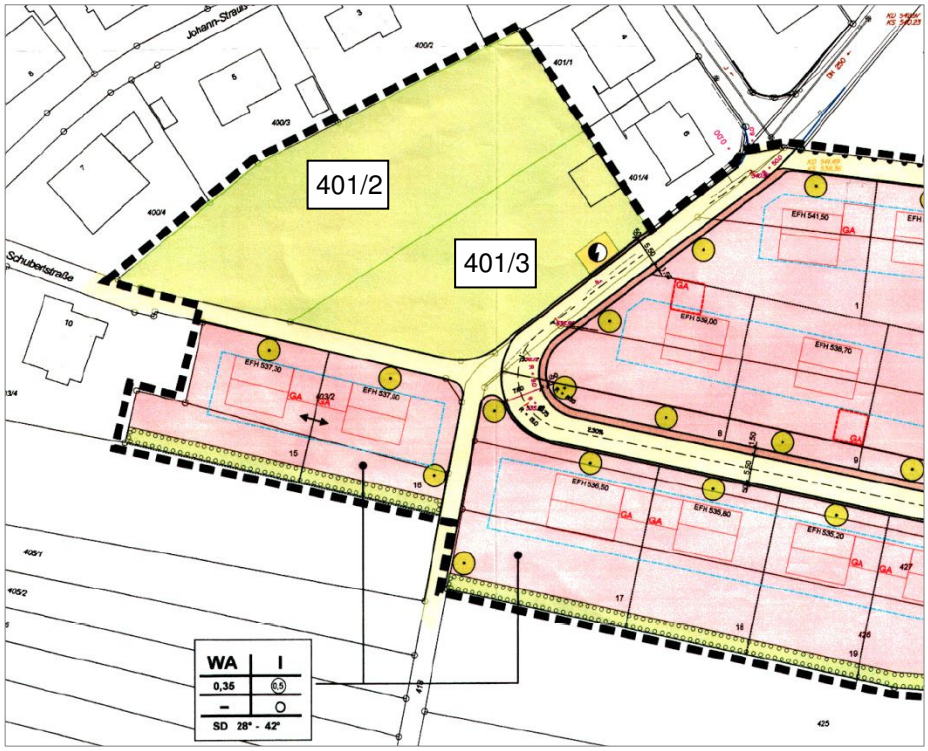

Abb. 1: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan ‚Helle' vom 18.6.2009; Die betroffene Grünfläche befindet sich hier auf Flurstück 401/3

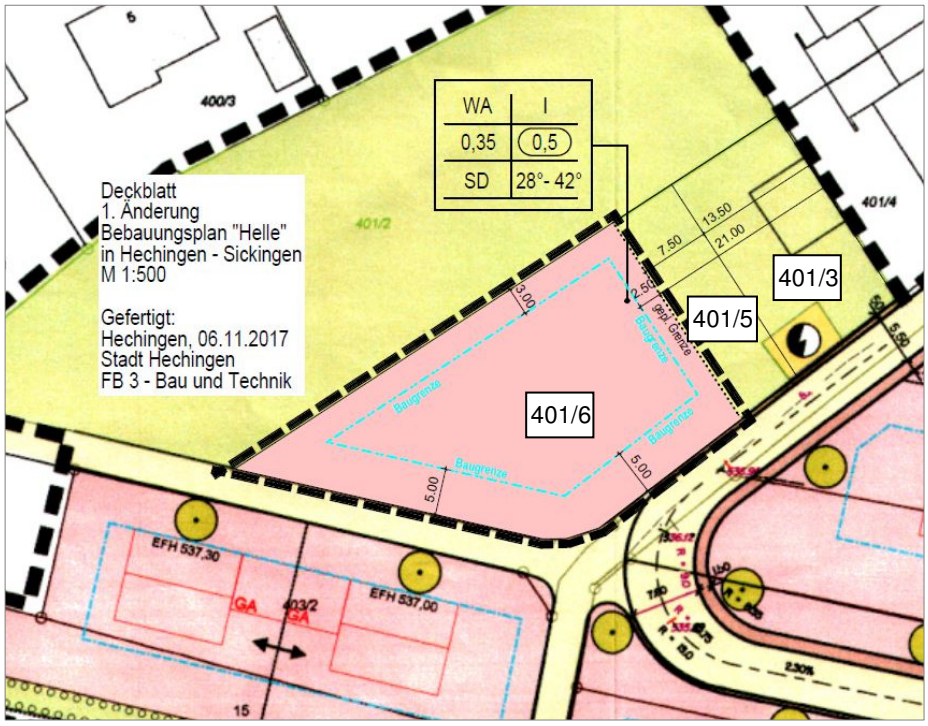

Abb.2: 1. Änderung Bebauungsplan ‚Helle': das neu abgegrenzte Flurstück mit der Nr. 401/6 wird zur Wohnbaufläche

3 Bestandssituation

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche wir derzeit als Gartengrundstück genutzt. Neben einer unregelmäßig gemähten Rasenfläche mit Altgrasanteilen befinden sich mehrere hochstämmige Bäume auf der Fläche. Dabei handelt es sich v.a. um drei größere Birken, zwei ältere Obstbäume (Apfel, Zwetschge), eine Hainbuche und einen Walnussbaum. In der Südostecke steht eine in ca. 2m Höhe gestutzte Roß-Kastanie. Entlang der Grenze zu Flurstück 401/5 stockt eine schmale Hecke aus vorwiegend Liguster.
Auf der Wiesenfläche wird an einer Stelle Astschnitt abgelagert. Das Grundstück wird von einem Maschendrahtzaun umgrenzt. Die im Nordwesten anschließende, unbebaute Parzelle mit Koniferen-Hecken und überwiegend Rasenflächen verbleibt im B-Plan als private Grünfläche.
Die Bäume auf dem zur Bebauung vorgesehenen Grundstück weisen keine Höhlen, Totholz oder Rindenabplattungen auf.

Abb.3: Änderungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans

4 Bewertung der Habitate

4.1 Habitatpotenziale im Hinblick auf Vorkommen von Brutvogelarten

Es ist mit dem Vorkommen einzelner Vogelarten der Ortsrandbereiche und Gärten zu rechnen, wobei die meisten Arten nur als Nahrungsgäste auftreten. Mangels geeigneter Bruthöhlen in Form von Specht- oder Fäulnishöhlen bzw. Nistkästen bestehen keine Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter wie Meisen, Feldsperling, Halsbandschnäpper. Die einzige Ausnahme stellt ein Staren-Nistkasten an einer Birke am Nordostrand der Fläche dar. Hier ist ein Brüten des Stars nicht auszuschließen. Im Bereich der Bäume waren auch keine Nester von Freibrütern wie Amsel oder Wachholderdrossel erkennbar.

Fazit Vogelarten

- Ein Brutvorkommen seltener oder gefährdeter Vogelarten kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.
- Im Hinblick auf das Tötungsverbot darf die Freimachung des Baufeldes (Rodung der Gehölze) nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Abb. 4:
Das zu betroffene Flurstück 401/6 von Südwesten.
Die Gehölze dienen Vogelarten des Siedlungsbereiches zwar als Singwarten und Ruheplätze, Bruthöhlen oder vorjährige Nester von Freibrütern konnten nicht festgestellt werden.

4.2 Habitatpotenziale im Hinblick auf Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Für Säugetierarten der FFH-Richtlinie wie z.B. Fledermäuse oder die Haselmaus bestehen keine Habitatpotenziale, da entsprechende Habitatstrukturen (z.B. Baumhöhlen) fehlen.

Amphibien und Reptilien
Mangels geeigneter Gewässer bestehen keine Habitatpotenziale für Amphibien.
Nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden konnte nach der Begehung am 6.3. dagegen ein Vorkommen der Zauneidechse (Lacerta agilis). Insbesondere die Randbereiche der nur extensiv genutzten Grünfläche mit Altgrasstreifen, Ablagerungen von Gehölzschnitt sowie besonnte Stellen am Fuß der Bäume zeigten eine Eignung als Lebensraum.
Zur weiteren Untersuchung zum Vorkommen der Zauneidechse s. Kap. 5

Insekten
Es bestehen keine Habitatpotenziale für Insekten der FFH-Richtlinie. Der Eremit besiedelt zwar Streuobstbestände, allerdings weisen die wenigen Obstbäume im Gebiet keine der für die Art erforderlichen Mulmhöhlen auf.

Sonstige Arten
Auch für Vorkommen weiterer Tierarten (z.B. Schmetterlinge, Kleinschnecken, Fische, Krebse) gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie bestehen mangels geeigneter Strukturen keine Habitatpotenziale.

Fazit FFH Anhang IV-Arten
Habitatpotenziale bestehen lediglich für die Zauneidechse (Lacerta agilis). Im Hinblick auf das Artenschutzrecht ist eine Kontrolle auf ein Vorkommen der Zauneidechse erforderlich. Bei positivem Befund werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung notwendig.

Abb. 5:
Vor allem die Randbereiche der Baufläche mit Altgrasstreifen sind als Habitat für die Zauneidechse potenziell geeignet.

5 Untersuchungen zur Zauneidechse

Weiterer Untersuchungsbedarf besteht zu einem möglichen Vorkommen der Zauneidechse. Hierzu sind zwei Begehungen im Zeitraum Ende April/Anfang Mai erforderlich.

In der Untersuchung mit Begehung vom 6.3.18 zeigte sich, dass die Randbereiche der nur extensiv genutzten Grünfläche mit Altgrasstreifen, Ablagerungen von Gehölzschnitt sowie besonnte Stellen am Fuß der Bäume Habitatpotenziale für die Zauneidechse besitzen und ein weiterführender Untersuchungsbedarf zum Vorkommen der Zauneidechse bestand. Die Untersuchung zum Vorkommen der Zauneidechse erfolgte mit zwei Begehungen am 20.4. und 23.4.2018 bei günstigen Witterungsbedingungen. Dabei wurde das gesamte Gartengrundstück sowie die Randbereiche in engen Schleifen begangen.
Ergebnis: es konnten keine Zauneidechsen festgestellt werden, mit einem Vorkommen einer lokalen Population ist im betroffenen Bereich nicht zu rechnen.

6 Umweltauswirkungen der Planänderung

6.1 Hinweise zur Bewertung

Die nachfolgenden Tabellen beschreiben und bewerten die Bedeutung / Empfindlichkeit der Schutzgüter sowie die zu erwartenden, erheblichen Auswirkungen auf diese.

Grundlagen der Bewertung sind Merkmale und der Standort des Vorhabens entsprechend der Kriterien der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, i.d.F. v. 29.11.2017) sowie die Betroffenheit der Schützgüter gem. §2 (1) UVPG und §1(6) BauGB.
Maßstab der Bewertung sind jeweils die Planänderungen des B-Planes.
Da es sich bei der vorgesehenen Bauvorhaben infolge der B-Plan-Änderung nicht um ein UVP-pflichtiges Vorhaben i.S. der Anlage 1, UVPG handelt, darf von den Vorgaben zum UVP-Bericht abgewichen und die Angaben können in vereinfachter Form behandelt werden.

Die Schutzgüter gem. §2 (1) UVPG und §1(6) BauGB zeigt folgende Aufstellung

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

6.2 Merkmale des Vorhabens

Kriterium	**Angaben Planänderung B-Plan ‚Helle‘**
Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Die Änderung des B-Plans betrifft das Flurstück 401/3, welches in drei Flurstücke geteilt wird. Dabei bleiben die neu benannten Flurstücke 401/3 und 401/5 unverändert, das neu abgegrenzte Flurstück 401/6 mit einer Flächengröße von 950m² wird von Privater Grünfläche zum Allgemeinen Wohngebiet (WA). Bei einer Grundflächenzahl von 0,35 ist eine Versieglung von bis zu knapp 500m² möglich (GRZ + 50%).

Kriterium	**Angaben Planänderung B-Plan ‚Helle'**
Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Bei der vorgesehenen Überbauung des Grundstücks werden dieselben Planungsgrundsätze (Baugrenzen, Festsetzungen zur baulichen Nutzung) angewendet, wie im sonstigen Bebauungsplangebiet.
Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,	Fläche: Die Fläche befindet sich innerhalb des Bebauungsplangebietes und ist von 3 Seiten von Bebauung umgeben. Nach Nordwesten grenzt eine weitere Freifläche (private Grünfläche) an, s. Abb. 3. Boden: zu erwartende Versiegelung von knapp 500m²; Unversiegelte Flächen sind als Hausgarten mit teilversiegelten Stellplätzen / Wegen nutzbar Wasser: Die Entwässerung des Baugebietes erfolgt im Trennsystem. Kanäle mit ausreichender Kapazität sind für das Schmutzwasser als auch für abfließendes Oberflächenwasser in den angrenzenden Straßen vorhanden. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Verlust der vorhandenen Gartenfläche mit älterem Gehölzbestand, Rasen- und Saumflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (s. Kap. 3 bis 5)
Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Es sind allgemeine häusliche Abfälle des Allgemeinen Wohngebietes zu erwarten. Die ordnungsgemäße Abfallentsorgung erfolgt im Rahmen der bisherigen Praxis des vorhandenen Baugebietes.
Umweltverschmutzung und Belästigungen	Luftschadstoffe: über die üblichen Luftschadstoffe durch häusliche Heizungsanlagen und des Anliegerverkehrs hinaus sind keine relevanten Emissionen zu erwarten. Lärm: eine nennenswerte Zunahme der mit einer Wohnbebauung üblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Emissionen ist nicht zu erwarten.
Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Durch eine Neubebauung ist nicht mit einer Verwendung zusätzlicher Stoffe und Technologien im Vergleich zum bisherigen Wohngebiet zu rechnen und entsprechend mit keinem erhöhten Unfallrisiko.
Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Durch eine Neubebauung ist keine zusätzliche Verunreinigung von Wasser und Luft zu warten, welche über das übliche Maß des bereits bisherigen Wohngebietes hinausgeht. Somit ist nicht von erhöhten Risiken für die menschliche Gesundheit auszugehen.

6.3 Standort des Vorhabens

Kriterium	**Betroffenheit infolge der Planänderung B-Plan ‚Helle'**
Nutzungskriterien (bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige Nutzung;	Das Plangebiet wird derzeit als private Grünfläche extensiv genutzt mit Gehölz- und Rasenflächen. Die Umnutzung führt zu einem weitgehenden Verlust der vorhandenen Freiflächen. Die unbebaute Fläche des Grundstücks (ca. 50%) ist jedoch künftig wieder gärtnerisch anzulegen (s. Festsetzungen im Bebauungs- bzw. Grünordnungsplan).
Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, des Gebiets und seines Untergrundes;	Fläche: Umnutzung einer privaten Grünfläche zur Baufläche; damit verringert sich der Anteil der Grünflächen bzw. unbebauten Flächen innerhalb des Baugebietes. Die Umnutzung entspricht einer Nachverdichtung innerhalb eines vorhandenen Baugebietes und trägt damit zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden im Außenbereich bei. Wasser: Die hier anstehenden geologischen Schichten des Lias δ und γ aus mergeligem Ton gelten als vorwiegend nicht grundwasserleitend. Die dazwischen lagernden Kalksteinbänke können in zerklüfteten Zuständen zumindest temporär Wasser führen. Das in die Klüften eindringende Wasser kann allerdings nur mäßig filtriert bzw. gereinigt werden und wird relativ schnell an vorhandene Vorfluter abgeführt. Boden: Dem anstehenden Boden (schwerer Lehm) kommt eine hohe Bedeutung hinsichtlich dessen Funktion als Filter- und Puffer gegenüber eindringenden Schadstoffen zu. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft: Verlust der vorhandenen Gartenfläche mit älterem Gehölzbestand, Rasen- und Saumflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (s. Kap. 3 und 4) und als innerörtliche Freifläche
Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes.	Es sind keine Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Biotope gem. Naturschutzgesetz, FFH-Richtlinie oder sonstiger, umweltrelevanter Gesetze betroffen.

6.4 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

In Spalte 3 der folgenden Tabelle wird entsprechend der quantitativen, qualitativen und zeitlichen Tragweite der jeweiligen Auswirkung unterschieden in:

+ = erheblich
- = unerheblich oder geringe Betroffenheit
+/- = möglicherweise erheblich

Betroffenes Schutzgut	**Mögliche, erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes**	**Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt**
Mensch	Nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit infolge der Zunahme von Immissionsbelastungen durch eine Bebauung ist zu erwarten	-
Fläche	Die Umnutzung entspricht einer Nachverdichtung innerhalb eines vorhandenen Baugebietes und trägt damit zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden im Außenbereich bei.	-
Boden	Die Versiegelung von ca. 500m² bisher offenen Boden entspricht einem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen;	+
Wasser	Geringfügiger zusätzlicher Oberflächenwasserabfluss und Zuführung von Schmutzwasser zur Kläranlage	-
Klima / Luft	Es sind keine relevanten Umweltauswirkungen zu erwarten	-
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Eine Umnutzung der Fläche bedeutet den Verlust von Gehölz- und Saumstrukturen. Ein Vorkommen artenschutzrelevanter Tier- und Pflanzenarten kann ausgeschlossen werden (s. Kap. 3 bis 5);	-
Landschaft (Siedlungsbild)	Es gelten dieselben Planungsgrundsätze (Baugrenzen, Festsetzungen zur baulichen Nutzung) wie im übrigen Baugebiet. Demnach sind Neupflanzungen entsprechend der im Grünordnungsplan beschriebenen Pflanzgeboten (7.6.1 Einzelbäume nahe zur Straße und 7.6.3 Gehölzpflanzung auf nicht überbauter Grundstücksfläche) umzusetzen. Das Siedlungsbild wird insgesamt nicht nachteilig verändert.	-
Kultur- und Sachgüter	Es gibt keine Hinweise auf schützenswerte Kultur- und Sachgüter.	-

Wechselwirkungen zwischen vorgenannten Schutzgütern	Wesentliche Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten	-

7 Zusammenfassung

Durch das Vorhaben sind mit Ausnahme der Bodenversiegelung keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Andererseits stellt eine Bebauung der Fläche einen naturschutzrechtlichen Eingriff i. S. § 14 BNatSchG dar. Die vorgesehene Wohnbebauung kann jedoch im vereinfachten Verfahren gem. 13a BauGB umgesetzt werden, wodurch auf naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen verzichtet werden kann. Dies entbindet jedoch nicht von der Pflicht die artenschutzrechtlichen Belange gem. §44 BNatschG zu berücksichtigen.
Entsprechend der vorhandenen Habitatstrukturen und der durchgeführten Untersuchungen kann ein Vorkommen artenschutzrelevanter Tier- und Pflanzenarten ausgeschlossen werden.